

# Unsere Leistungsangebote

In unserer pflegerischen Arbeit richten wir uns nach unserem Pflegeleitbild  
**„Mit Menschen für Menschen“**

## Vorvertragliche Information gemäß Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG § 3) zur vollstationären Pflege und zur Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines: Herzlich Willkommen	2
2	Ausschluss der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG	2
2.1	Wachkoma, apallisches Syndrom, Beatmungspflicht, Intensivmedizin	2
2.2	Suchtmittelabhängige Personen, Morbus Korsakow	2
2.3	Bewohner mit Unterbringungsbeschluss, „Wegläufer“	2
2.4	Unterstützung bei Suche nach beschützender Unterbringung	2
3	Diese Leistungen erhalten Sie ab dem Einzug:	3
3.1	Wohnraum	3
3.2	Unterkunftsleistung	3
3.3	Wäscheversorgung	4
3.4	Verpflegung	4
3.5	Pflege- oder Betreuung	4
3.6	medizinische Behandlungspflege	5
3.7	Therapeutische Zusatzleistungen	5
3.8	Soziale Betreuung	5
3.9	Haustechnik	6
3.10	Verwaltung	6
3.11	Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 43 b SGB XI	6
4	Das Heimentgelt – genauer erläutert	7
5	Entgelterhöhungen	8
6	Zusätzliche Leistungen	8
7	Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	8
8	Hilfsmittelverzeichnis	9
9	Tierhaltung	10
10	Wichtiges zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege	11
11	Datenschutz, Schweigepflicht, fotografische Dokumentation	12
12	Vertragsdauer und Beendigung	12
13	Widerrufsrecht	13
14	<b>Wichtiges zu Covid19</b>	13

# Unsere Leistungsangebote



## 1 Allgemeines: Herzlich Willkommen

Entsprechend unserem Motto Pflege gemeinsam leben, begleiten und beraten wir Sie gerne auf der Suche nach einem guten Pflegeplatz und stellen Ihnen auf den nächsten Seiten unsere Angebote für ein Leben in unserer Pflegeeinrichtung vor.

Wir möchten den bedeutsamen Schritt beim Umzug in eine Pflegeeinrichtung und die damit einhergehenden Veränderungen begleiten. Wir fördern Ihre körperlichen Aktivitäten, Sie erhalten Anregungen für gesellige Unternehmungen. Gleichzeitig respektieren wir Ihre Bedürfnisse nach Ruhe und Geborgenheit.

Bei uns erhalten Sie professionelle Pflege und Betreuung mit der Gewissheit, dass Sie so lange wie möglich selbstständig und selbst bestimmt Ihr Alter genießen können.

Das Seniorenwohnen Obergünzburg ist in Trägerschaft des Landratsamtes Marktoberdorf. In der Einrichtung stehen 85 Pflegeplätze zur Verfügung, davon sind 65 Zimmer als Einzelzimmer eingerichtet, 10 Zimmer können als Doppelzimmer belegt werden.

Die Lage der Einrichtung ist zentrumsnah. Das Haus ist umgeben von einer sehr großzügigen Gartenanlage mit alten Baumbeständen. Der Gartenbereich bietet allen Bewohnerinnen und Bewohner, Besuchern und Gästen viel Bewegungsfreiheit, Erholung und Sinneserfahrung.

Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin. Wir zeigen Ihnen gerne in Ruhe und unverbindlich unsere Einrichtung.

## 2 Ausschluss der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4 WBG

Unser Haus ist eine offene Einrichtung, was aber auch bedeutet, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner mit einem entsprechenden Unterbringungsbeschluss können wir somit nicht versorgen. Gleiches gilt für intensivmedizinische Betreuungen, wie nachstehend dargestellt:

### 2.1 Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

Darunter entfällt die Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und mit Beatmungspflicht, sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen.

### 2.2 Suchtmittelabhängige Personen, Morbus Korsakow

Die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen ist nicht möglich. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen gewährleisten kann.

### 2.3 Bewohner mit Unterbringungsbeschluss, „Wegläufer“

Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um Bewohner zu versorgen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonstige beschützende Maßnahmen benötigen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

### 2.4 Unterstützung bei der Suche nach beschützender Unterbringung

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw.

# Unsere Leistungsangebote



dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

## 3 Diese Leistungen erhalten Sie ab dem Einzug

### 3.1 Wohnraum

Die Zimmer sind bezugsfertig eingerichtet und verfügen über eine Grundausstattung. Dies sind ein Pflgebett, ein Schrank, ein Nachttisch, ein Tisch sowie mindestens eine Sitzgelegenheit. Unsere Zimmer verfügen über Anschlüsse für Telefon, Radio, Fernseher und der Rufanlage. Alle Zimmer sind mit einem Bad, das heißt einer Nasszelle mit Dusche, Waschbecken und WC ausgestattet. Die genaue Größe, Möblierung und Ausstattung des Zimmers ist im Heimvertrag festgehalten. Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der Räume und Einrichtungen des Hauses, die für alle Bewohner vorgesehenen sind.

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreien Zustand sein. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten.

Eigene technische Kleingeräte, Telefone, Rundfunk- und Fernsehapparate des Bewohners sind zugelassen, soweit und solange sie betriebssicher betrieben werden können und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist. Reparaturen und Wartung der Telefone, Rundfunk- und Fernsehgeräte hat der Bewohner selbst zu organisieren und zu tragen. Die Anschaffung von Batterien für bewohnereigene Geräte ist nicht Aufgabe des Heimes.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen oder eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Heimleitung. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist offenes Feuer im Wohnbereich, insbesondere das Aufstellen von Kerzen und das Rauchen im Bett untersagt.

Dem Bewohner werden auf seinen Wunsch hin Zimmer- bzw. Wertfachschlüssel gegen Quittung und **Kautio in Höhe von 50,00 Euro** übergeben. Von innen können die Zimmer mit einem Drehzylinder verschlossen werden. Für das Personal ist in Notfällen der Zugang von außen durch einen Generalschlüssel möglich. Nach Rückgabe der Schlüssel wird die Kautio rückerstattet.

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Seniorenheimes und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. den Austausch des Schlosses bzw. ggf. der Schließanlage trägt der Bewohner. Die Weitergabe der Schlüssel durch den Bewohner ist verboten. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

### 3.2 Unterkunftsleistungen

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume nach einem Reinigungsplan. Zusätzlich werden die Fenster- und Gardinenreinigung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- Heizung, die Versorgung mit enthärtetem Wasser und Strom, sowie die Entsorgung von Abfall (kein Sperrmüll!),
- Regelmäßige Trinkwasserkontrolle und Legionellenprüfung

# Unsere Leistungsangebote



- die Instandhaltung des Wohnraumes mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung.
- Wartung, Überprüfung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.
- Das Reinigen der privaten Gegenstände wird im Reinigungsplan aufgenommen. Reparaturen an privaten Gegenständen sind dagegen keine Regelleistung.

Sofern die Wünsche des Bewohners die Regelleistung übersteigen, können diese als Zusatzleistung gesondert berechnet werden.

### 3.3 Wäscheversorgung

Das Heim stellt dem Bewohner die Bettwäsche zur Verfügung und übernimmt hierfür auch die Kosten der Reinigung. Das Waschen und Reinigen der persönlichen Leibwäsche wird vom Heim realisiert. Die Organisation und Kosten übernimmt das Heim.

Eine Ausnahme bilden:

- Kleidungsstücke, die von Hand gewaschen oder chemisch gereinigt werden müssen.
- Kosten für die Kennzeichnung der gesamten Bekleidung und bewohnereigenen Wäsche. Derzeit kosten 100 Etiketten incl. patchen 50 €.

### 3.4 Verpflegung

Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke stehen dem Bewohner zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs zur Verfügung. Hierzu gehören Kaffee, Tee und Mineralwasser. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht enthalten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen Entgelt bereitgestellt. Zu besonderen Anlässen oder Jahresfesten wird auch Bier und Wein auf Kosten des Hauses gereicht. Zusätzlich angebotene Getränke, wie Säfte und Limonaden werden gesondert berechnet.

Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Wir bieten folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- ein reichhaltiges Frühstück
- Mittagessen mit Wahlkomponenten
- Zwischenmahlzeit (täglich Kaffeepause, sowie Kuchen bzw. Gebäck jeden zweiten Tag)
- ein abwechslungsreiches Abendessen
- Spätmahlzeit bei entsprechender Indikation
- Diätetische Lebensmittel, wie z.B. Sondennahrung, die nach Arzneimittelrichtlinien eine Leistung nach dem SGB V darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heimes.

Gästeessen sind von Gästen, Besuchern oder Angehörigen direkt zu bezahlen. Es gelten die Preise für den offenen Mittagstisch (Preisliste in der Verwaltung).

### 3.5 Pflege- oder Betreuung

Wir leisten erforderliche Hilfe zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens: Körperpflege - Hilfen bei der Ernährung - Hilfen bei der Mobilität - Behandlungspflege gemäß ärztl. Anordnungen und psychobiografische Pflege.

Wir sind durch den Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gem. § 72 und 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen und zu Leistungen der Kurzzeitpflege zugelassen. Wir erbringen Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der Sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI. Ziel unserer Pflege- und Betreuungsleistungen ist eine weitgehend selbstständige und

# Unsere Leistungsangebote



selbstbestimmte Lebensführung. Erforderliche Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Mobilität
- Hilfe bei der persönlichen Lebensführung
- Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt das Heim Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc., für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind, die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes im Sinne des § 37 SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

## **3.6 medizinische Behandlungspflege**

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht der behandelnde Arzt durchführt. Diese Leistungen werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch die uns durch Kooperationsvertrag verpflichtete Apotheke in Kempten. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung (gilt nicht für Kurz- und Verhinderungspflege) sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente. Die freie Apotheken- und Arztwahl wird garantiert. Wir sind Ihnen auf Wunsch gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

## **3.7 Therapeutische Zusatzleistungen**

Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit können sie sich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verordnen lassen. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Wir achten bei der Pflegeplanung auf Möglichkeiten der Rehabilitation und arbeiten zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammen. Diese therapeutischen Leistungen werden nach ärztlicher Verordnung in Ihrem Zimmer durch zugelassene externe Therapeuten erbracht. Natürlich können Sie gerne Therapeuten Ihres Vertrauens beauftragen.

## **3.8 Soziale Betreuung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Orientierung in Ihrem neuen Zuhause. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Sie stehen Ihnen, Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen für Einzelgespräche und Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht. Wir bieten spezielle Angebote zur



# Unsere Leistungsangebote



individuellen Tagesgestaltung und kulturelle Veranstaltungen an. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben. Besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben. Solange wir in der glücklichen Lage sind, dass wir Spenden für unsere Bewohner erhalten, werden diese vorwiegend dafür eingesetzt, dass das Angebot kostenlos bleibt.

## 3.9 Haustechnik

Die Mitarbeiter der Haustechnik sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen der Einrichtung. Den Bewohnern wird Beratung und Hilfe in haustechnischen Fragen sowie logistische Unterstützung beim Ein- und Auszug angeboten. Die Entsorgung von Möbeln (Sperrmüll) kann gegen ein Entgelt von 150 Euro von der Haustechnik erledigt werden. Bei einem notwendigen Umzug innerhalb des Heimes übernimmt das Heim die gesamte Abwicklung.

## 3.10 Verwaltung

Die Leitung des Hauses sowie Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und dessen Angehörige bei der Kostenabrechnung, beim Umgang mit Behörden und Ämtern, über Hintergründe von Entgelterhöhungen und die gesetzlichen Grundlagen des Heimaufenthaltes. Durch die Verwaltung wird die Abrechnung der Heimkosten sowie von in Anspruch genommenen Zusatzleistungen übernommen. Wir können Ihnen auch bei der Verwendung und Verwaltung Ihres Bargeldes behilflich sein. Jede Einnahme und Ausgabe wird dokumentiert und kann Ihnen oder Ihrem Beauftragten jederzeit belegt werden. Über die Verwaltung werden die Schlüssel ausgegeben und kontrolliert (siehe Punkt 3.1). Die Post der Bewohner wird hausintern weitergeleitet. Nachsendungen an Betreuer müssen durch einen Nachsendeauftrag bei der Post sichergestellt werden.

## 3.11 Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 43 b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 1.1.2015 erhalten Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zusätzliche Betreuungsleistungen. Voraussetzung ist eine vorliegende Einstufung in den Pflegegraden 2 – 5 und eine bestehende Pflegeversicherung.

Die Pflegekasse zahlt direkt an die Einrichtung einen Vergütungszuschlag von derzeit **6,37 €/Tag**. Privat Pflegeversicherte sind gegenüber der Pflegeeinrichtung vorleistungspflichtig und können auf Antrag und mit Einreichung der Rechnung Kostenerstattung von ihrer Pflegeversicherung und/oder Beihilfestelle verlangen. Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht. Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Aktivitäten:

- Malen und Basteln (Donnerstagsrunde)
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Anfertigung von Erinnerungsalben – Biografie Arbeit – Fotoalben anschauen
- Musik hören, Musizieren, Singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Gymnastik und Bewegung (Sturzprophylaxe, musikalische Bewegungsstunde)
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten
- Lesen und Vorlesen
- 10-Min.-Aktivierung, Basale Stimulation

# Unsere Leistungsangebote



## 4 Das Heimentgelt – genaue Erläuterungen

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderungen der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.

Für Investitionsaufwendungen berechnet das Seniorenheim gemäß den Vereinbarungen mit der Regierung von Schwaben auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 SGB XI – einen **Investitionskostenbetrag von derzeit täglich 13,90 €** im Doppelzimmer. Hiermit werden insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung des Gebäudes, der Möblierung und sonstigen Ausstattung und der Instandhaltung gedeckt. Im Pflegeaufwand ist ein Ausbildungszuschlag von **3,69 €** tgl. beinhaltet. Das Entgelt für die **Unterkunft beträgt derzeit täglich 11,46 €**.

Das Entgelt für die **Verpflegung beträgt derzeit täglich 13,23 €**. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich **Sondenkost** zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. der privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand von derzeit täglich **4,97 €** (Rohertrag - Lebensmittelaufwand) vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

Der Pflegesatz (Entgelt für allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in 5 Pflegegrade eingeteilt. Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist der von der Pflegekasse festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen.

Während der **Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege** (16 Tage) beträgt der derzeit gültige Pflegesatz **täglich 104,83 €** für die Pflegegrade 2 – 5. Für **Unterkunft täglich 12,92 €** und für **Verpflegung täglich 14,91 €**.

Bewohner im Pflegegrad 2 bis 5 werden durch einen Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43c SGB XI in Bezug auf die Eigenanteile gemäß § 7.2 entlastet.

Die Höhe dieses Zuschlags steigt je nach Dauer des Leistungsbezuges bei vollstationärer Versorgung.

- Bei Leistungsbezug bis einschließlich 12 Monate erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- Bei Leistungsbezug von mehr als 12 Monaten erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- Bei Leistungsbezug von mehr als 24 Monaten erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- Bei Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Bei gesetzlich Versicherten rechnet der Heimträger auf dieser Basis den Leistungszuschlag direkt mit der Versicherung ab, so dass sich der Eigenanteil des Bewohners verringert. Privat Versicherte behalten dagegen einen unveränderten Eigenanteil und erhalten den Leistungszuschlag von ihrer Versicherung erstattet.

# Unsere Leistungsangebote

Pflegegrad	Pflegeaufwand incl. Ausbildungszuschlag pro Tag.	Unterkunft pro Tag	Verpflegung pro Tag	Investitionskosten pro Tag	Tagessatz gesamt	Monatl. Heimkosten (Tagessatz x 30,42)
Rüstig	27,38 €	11,46 €	13,23 €	13,90 €	65,97 €	2.006,81 €
1	49,41 €	11,46 €	13,23 €	13,90 €	88,00 €	2.676,96 €
2	71,64 €	11,46 €	13,23 €	13,90 €	110,23 €	3.353,20 €
3	87,81 €	11,46 €	13,23 €	13,90 €	126,40 €	3.845,09 €
4	104,67 €	11,46 €	13,23 €	13,90 €	143,26 €	4.357,97 €
5	112,24 €	11,46 €	13,23 €	13,90 €	150,83 €	4.588,25 €

Pflegegrad	Pflegeaufwand im Monat incl. Unterkunft, Verpflegung und Investkosten derzeit	Anteil Pflegekasse	Eigenanteil Bewohner DZ	Eigenanteil Bewohner EZ
Rüstig	2.006,81 €	-----	<b>2.006,81 €</b>	<b>2.088,94 €</b>
1	2.676,96 €	125,00 €	<b>2.551,96 €</b>	<b>2.634,09 €</b>
2	3.353,20 €	770,00 €	<b>2.583,20 €</b>	<b>2.665,33 €</b>
3	3.845,09 €	1.262,00 €	<b>2.583,09 €</b>	<b>2.665,22 €</b>
4	4.357,97 €	1.775,00 €	<b>2.582,97 €</b>	<b>2.665,10 €</b>
5	4.588,25 €	2.005,00 €	<b>2.583,25 €</b>	<b>2.665,38 €</b>

Der **Einzelzimmerzuschlag** beträgt derzeit täglich **2,70 €/tgl.**

## 5 Entgelterhöhungen

Preisänderungen lassen sich leider nicht ausschließen.

Die oben aufgeführten Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Einrichtungsträger, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können neue Sätze neu verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Eine beabsichtigte Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet werden. Sie erhalten Gelegenheit, die Angaben zur Erhöhung zu überprüfen.

## 6 Zusätzliche und sonstige Leistungen

Aus Gründen der Sicherheit und der Brandverhütung ist die Einrichtung verpflichtet alle im Haus vorhandenen Elektrogeräte zu erfassen und spätestens alle 2 Jahre zu prüfen. Dazu gehören auch elektrische Geräte, die Bohnereigentum sind. Die Prüfung darf nur von einer Fachkraft durchgeführt werden.

Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, kann die Einrichtung die den Eigentümer auffordern das Elektrogerät außer Betrieb zu nehmen. Sollte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nicht nachgegangen werden, hat die Einrichtung das Recht, dies selbst zu übernehmen. Evtl. Entsorgungskosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Elektroprüfung werden dem Bewohner in Rechnung gestellt (siehe Zusatzleistungsverzeichnis) oder können selbst in Auftrag gegeben werden.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen für private Zwecke (z.B. Geburtstagsfeiern) ist nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Kosten entnehmen Sie bitte der Preisliste.



# Unsere Leistungsangebote



Frisör und kosmetische Fußpflege kommen auch direkt ins Haus, können über die Station gebucht werden, sind aber externe Dienstleistungen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Fahrten zu Frisör, Bank, Einkaufen oder ähnliches können nicht vom hauseigenen Personal begleitet werden. Die Fahrten können mit den örtlichen Taxiunternehmen durchgeführt werden. Bei der Organisation ist das Personal gerne behilflich. Für Fahrten zum Arzt klären Sie bitte vorab die Kostenübernahme mit Ihrer Krankenkasse ab.

Spezielle Pflegeprodukte werden nicht vom Heim gestellt und sind selbst zu besorgen. Das gleiche gilt für Inkontinenzartikel während der Kurz- oder Verhinderungspflege.

## 7 Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung, beim Träger oder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde in allen heimrechtlichen Angelegenheiten beraten zu lassen, sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Wir freuen uns jedoch, wenn Sie Ihre Anliegen zuerst im Haus mit uns, im persönlichen Gespräch erörtern. Für konstruktive Kritik sind wir offen. Zusätzlich stehen Ihnen im Eingangsbereich und auf den Stationen Beschwerdeformulare zur Verfügung, mit denen Sie Ihr Anliegen schriftlich einreichen können.

Anschriften:

Träger: Landkreis Ostallgäu  
Ansprechpartner: Frau Kreiskämmerin Bettina Schön  
Anschrift: Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf  
Telefon: 08342 – 911311  
Email: [bettina.schoen@lra-oal.bayern.de](mailto:bettina.schoen@lra-oal.bayern.de)

Heimaufsichtsbehörde: Landkreis Ostallgäu  
Ansprechpartner: Frau Birgitta Hampp  
Anschrift: Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf  
Telefon: 08342 – 911314  
Email: [birgitta.hampp@lra-oal.bayern.de](mailto:birgitta.hampp@lra-oal.bayern.de)

## 8 Hilfsmittelverzeichnis

- Pflegebett mit Zubehör
- Bade- und Duschhilfen

# Unsere Leistungsangebote

## 9 Tierhaltung

Die Tierhaltung bedarf der Zustimmung der Einrichtung- bzw. Pflegedienstleitung. Bei Zustimmung zur Haltung eines Kleintieres muss sichergestellt sein, dass die Versorgung des Tieres durch den Bewohner selbst durchgeführt werden kann und für den Verhinderungsfall sich ein Dritter zur Versorgung des Tieres verpflichtet.

- Jede Tierhaltung im Heim muss unter hygienischen Aspekten kritisch hinterfragt werden.
- Über jeden Fall von Tierhaltung im Heim ist grundsätzlich individuell zu entscheiden.
- Die artgerechte Tierhaltung muss ebenso beachtet werden wie das Bewohnerwohl.
- konkrete Verantwortlichkeit für die Pflege obliegt beim Bewohner bzw. bei den Angehörigen
- Grundsätzlich sollten sich die Tiere im Heim nur mit zielgerichteter Einbindung aufhalten.
- In jedem Fall ist der Aufenthalt von Tieren in den Funktionsräumen untersagt.
- Der Aufenthalt von Tieren in den Bewohnerzimmern ist in der Regel nur unter Beachtung bewohnerbezogener (z.B. keine chronischen Wunden, keine Beatmung) und tierbezogener (gute Erziehung) Kriterien erlaubt.

Folgende Bedingungen müssen auf Grund der Hygieneverordnung auf jeden Fall erfüllt werden:

- Einhaltung der empfohlenen Impfungen
- Regelmäßige Kontrolle des Fells auf Parasiten
- Regelmäßige Entwurmungskuren
- Eigenes, gut zu reinigendes Schlaflager
- Eigene, waschbare Decken
- Eigenes, leicht zu reinigendes Fressgeschirr
- Regelmäßige Reinigung der Käfige, Schlaflager oder Fressnäpfe mit Reinigungsmitteln
- Eigene Reinigungsgeräte

Selbstverständlich muss die regelmäßige Fütterung und der sorgsame Umgang und die artgerechte Haltung des Tieres gewährleistet sein.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Wild  
Einrichtungsleitung

# Unsere Leistungsangebote



## 10 Wichtiges zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege:

Bevor Sie als Gast zur Kurzzeitpflege kommen können, müssen ein paar Dinge im Vorfeld geregelt sein:

1. Während der Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege sind ausschließlich Sie bzw. Ihr Bevollmächtigter oder Ihr Betreuer für die Beschaffung von Rezepten bzw. Medikamenten zuständig. **Diese sollten 1 Tag vor Einzug, spätestens bei Einzug bei uns abgegeben werden. Gleiches gilt für Inkontinenzmaterial und wenn notwendig Sonden-Nahrung mit Zubehör. Die Menge der Medikamente richtet sich nach dem geplanten Aufenthalt, mindestens aber für 14 Tage. Wird Inkontinenzmaterial nicht beigebracht, dann wird dieses vom Haus genommen und zu den aktuellen Preisen in Rechnung gestellt.**
2. Hilfsmittel, z.B. Rollator, Rollstuhl oder anderweitige Hilfsmittel müssen am Tag des Einzuges gebracht werden.
3. Hausarzt: Bei Einzug muss uns der zuständige Hausarzt mitgeteilt werden. Sollte Ihr Hausarzt nicht in unsere Einrichtung kommen, dann müssen Sie im Vorfeld einen Hausarzt aus Obergünzburg oder Nähe wählen und bei der Praxis anfragen ob dieser Sie während des Aufenthaltes bei uns betreut.
4. Sind die Punkte 1 – 3 nicht erfüllt, dann können wir keine adäquate Pflege anbieten bzw. lehnen die Verantwortung für evtl. gesundheitliche Schäden, die dadurch entstehen, ab.

## 11 Datenschutz, Schweigepflicht und fotografische Dokumentation:

Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners und deren Angehörigen. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Bewohner bzw. der Bevollmächtigte oder Betreuer willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (auch auf elektronischem Weg). Folgende Daten werden von der Einrichtung gespeichert:

- Vorname, Name
- Titel
- Adresse
- Bankdaten
- Telefon: Festnetzanschluss privat oder/und geschäftlich, Handy privat oder/und geschäftlich
- Email und Faxnummer privat oder/und geschäftlich

Es werden lediglich solche Informationen des Bewohners, die für die Erfüllung des Vertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, verarbeitet oder weitergegeben. Diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt der Bewohner bzw. Bevollmächtigte oder Betreuer der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu.

Der Bewohner bzw. Bevollmächtigte oder Betreuer willigt ein, dass die behandelnden Ärzte sowie sonstige an der Versorgung beteiligten Personen, wie Apotheker, Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden etc., die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen der Einrichtung erhalten.

Der Bewohner bzw. Bevollmächtigte oder Betreuer entbindet die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und sonstigen Kostenträgern wie Beihilfestell und Sozialhilfeträger zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade.

# Unsere Leistungsangebote



Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Ferner ist der Bewohner oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person seines Vertrauens zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

Der Bewohner bzw. Bevollmächtigte oder Betreuer erteilt der Einrichtung die Erlaubnis, körperliche Zustände, Behandlungsmaßnahmen und –ergebnisse fotografisch zu dokumentieren und diese in Papier- und/oder digitaler Form zur Pflegedokumentation hinzu zu nehmen. Der Bewohner bzw. Bevollmächtigte oder Betreuer erteilt der Einrichtung und deren Mitarbeiter weiter die Erlaubnis, die von ihm erstellten Fotos dem behandelnden Arzt vorzulegen.

## **Datenschutzbeauftragter des Landkreises Ostallgäu:**

Helmut Schneider  
Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf  
Email: [Helmut.Schneider@lra-oal.bayern.de](mailto:Helmut.Schneider@lra-oal.bayern.de)

## **12 Vertragsdauer und Beendigung**

1. Kündigung durch den Bewohner
  - a) Verlässt der Bewohner die Einrichtung nicht nur vorübergehend, so gilt im Hinblick auf die Zahlung des Gesamtheimentgeltes Folgendes: Die Zahlungspflicht des Bewohners endet mit dem Tag, an dem er aus der Einrichtung entlassen wird oder verstirbt. Zieht der Bewohner in ein anderes Heim um, darf nur die aufnehmende Einrichtung ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen.
  - b) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
  - c) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
  - d) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
  - e) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 SGB XI „Ergebnisse von Qualitätsprüfungen“ bleibt unberührt.
2. Kündigung durch die Einrichtung
  - a) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
    1. der Betrieb des Seniorenheimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für das Seniorenheim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
    2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung im Seniorenheim nicht mehr möglich ist,
    3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Seniorenheim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

# Unsere Leistungsangebote

## 4. der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

In den Fällen des Abs. 2 a Unterpunkt 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Seniorenheim vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts das Seniorenheim befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- b) Die Einrichtung kann bei Zahlungsverzug nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Nach § 286 Absatz 3 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) kommt ein Schuldner einer Entgeltforderung automatisch spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist der Bewohner mit der Einrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- c) Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.
- d) In den Fällen des Absatzes (a) und (b) kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zulässig.

## 13 Widerrufsrecht

Der Bewohner hat das Recht binnen 14 Tage ab Vertragsabschluss diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben muss der Bewohner die Einrichtung mittels einer eindeutigen Erklärung (schriftlich) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Wenn der Bewohner den Vertrag widerruft, so hat der Bewohner für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen in Höhe der vereinbarten Vergütung zu bezahlen, da die Einrichtung ausdrücklich beauftragt wurde, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn der Vertrag noch nicht unterschrieben ist. Die Leistung beginnt mit dem Tag der Heimaufnahme.

## 14 Wichtiges zu Covid19

Vor Einzug in unsere Einrichtung **muss** ein **Covid19 Test** durchgeführt werden, der **nicht älter als 48 Stunden** sein darf. Somit kann eine Aufnahme aus der häuslichen Umgebung nur am Mittwoch, Donnerstag und Freitag erfolgen. Sollten Sie schon einmal bei uns gewesen sein, dann ist eine Aufnahme auch am Wochenende möglich. Sollten Sie die Testung ablehnen, dann behalten wir uns vor, die Aufnahme abzulehnen oder nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine 14-tägige Zimmerquarantäne anzuordnen. Bei einem positiven Befund ist eine Aufnahme nicht möglich!



# Unsere Leistungsangebote



## Erklärung

Es wird bestätigt, dass die vorvertraglichen Informationen gemäß §3 Wohn- und Betreuungsvertrags-gesetz (WBVG) im Zusammenhang mit einem Einzug in das Senioren- und Pflegeheim Obergünz-burg ausgehändigt und erörtert wurden. Die Vorvertraglichen Informationen sind Bestandteil des Heimvertrages.

---

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigter/Betreuer